



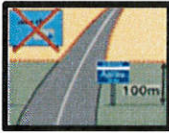
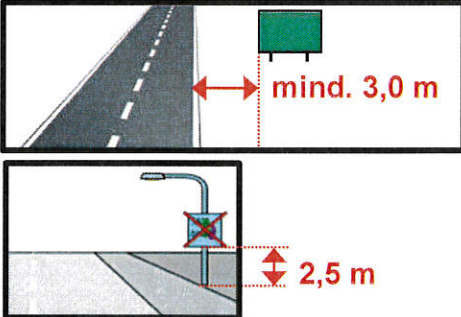
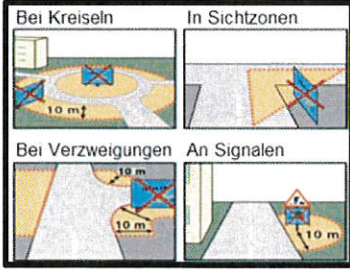
Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

MERKBLATT

Wahl- und Abstimmungsplakate

Gemäss § 6 lit. e der Reklameverordnung (RV) dürfen Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3,5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstag unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen **bewilligungsfrei** aufgestellt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass der betroffene Eigentümer (z.B. des Grundstücks, Gebäudes, Kandelabers usw.) das Einverständnis dazu abgegeben hat. **In jedem Fall sind folgende Regeln zu beachten:**

<p>Reklamefläche</p>		<p>Freistehende Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen maximal 3,5 m² gross sein. Plakate an Kandelabern sind bis zu einer Grösse von maximal 0,7 m² zulässig.</p>
<p>Fristen</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag aufgestellt und müssen 5 Tage nach der Wahl / Abstimmung entfernt werden.</p>
<p>Erlaubter Bereich</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.</p>
<p>Abstände</p>		<p>Freistehende Wahl- und Abstimmungsplakate müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einhalten. Wahl- und Abstimmungsplakate an Kandelabern haben ein minimales Lichttraumprofil von 0,3 m ab Fahrbahnrand bzw. Strassenrand und 2,5 m ab Boden einzuhalten.</p>
<p>Verbotene Standorte</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Kreiseln und Verzweigungen - In Sichtzonen - An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe